

# Entfernungs- trotz Homeofficepauschale

**STEUERN** Neue Regelungen für Steuerjahr 2023

Für das Steuerjahr 2023 gelten neue Regelungen für die Absetzbarkeit der Homeoffice-Pauschale. Nicht nur, dass die Pauschale von fünf auf sechs Euro pro Tag und der Jahresmaximalbetrag von 600 auf 1260 Euro erhöht worden ist. Ab diesem Jahr kann die Homeoffice-Pauschale in manchen Fällen sogar dann geltend gemacht werden, wenn für denselben Tag auch Dienstreisekosten oder eine Entfernungspauschale für den Weg zur Arbeit angesetzt werden. Darauf weist der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) hin.

Dabei sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden. „Der Ansatz der Homeoffice-Pauschale und Reisekosten für den gleichen Tag ist möglich, wenn der Steuerpflichtige an dem Kalendertag seine berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt hat“, sagt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim BVL. Die überwiegende Tätigkeit im Homeoffice ist dann gegeben, wenn die Beschäftigung zu mehr als der Hälfte der täglichen Arbeitszeit in der eigenen Wohnung ausgeübt wurde.

Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, können nur die Dienstreisekosten, nicht aber die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den gleichzeitigen Ansatz von Homeoffice- und Entfernungspauschale am selben Tag ist, dass dem Steuerpflichtigen beim Arbeitgeber kein dauerhafter Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Steht dem Arbeitnehmer ein Arbeitsplatz zur Verfügung und sucht er diesen auf oder verbringt an einem Tag mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit dort, kann für diesen Tag nur die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, nicht aber die Homeoffice-Pauschale.

Arbeitnehmern, bei denen solche geteilten Arbeitstage vorkommen, empfiehlt der Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, Buch darüber zu führen. Sie könnten sich zum Beispiel im Terminkalender Notizen dazu machen - im Idealfall auch zu den jeweiligen Uhrzeiten. „Solche Aufzeichnungen können dann auch als Belege gegenüber dem Finanzamt dienen, wenn diese angefordert werden“, sagt Nöll. **tmn**

# Anspruch auf 13. Gehalt nach Jobende frühzeitig anmelden

**URTEIL**

Auch wenn es nicht vertraglich festgelegt ist: Wird ein 13. Monatsgehalt über mehrere Jahre regelmäßig gezahlt, kann daraus ein Anspruch entstehen. Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) weist allerdings auf ein Urteil hin, das zeigt: Scheidet man aus dem Job aus, sollte man einen noch ausstehenden Anspruch recht bald geltend machen. So entschied das Arbeitsgericht Koblenz, dass ein Zimmermann damit Mitte Dezember zu spät dran war, nachdem er im August seine Stelle verlassen hatte. Der Mann war 20 Jahre bei seinem Arbeitgeber tätig gewesen und hatte in den letzten sechs Jahren immer ein 13. Gehalt bekommen. Das hatte er nun anteilig für die acht Monate des Jahres gefordert, in dem er ausgeschieden war. Das Gericht urteilte: Zwar habe der Anspruch bestanden, dieser hätte jedoch früher geltend gemacht werden müssen. Grundlage sei der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe: Demnach verfielen Ansprüche, die nicht innerhalb der tarifvertraglich vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht worden seien. Nach Gerichtsauffassung hätte der Mann einen halben Monat nach Ausscheiden Anspruch auf das Geld gehabt. Ab dann lief die Zweimonatsfrist. Somit kam die Forderung des Mannes zu spät. **tmn**

Aktenzeichen 12 Ca 149/22

Anzeige

☎ 06893 8002-0

✉ info@repa-druck.de

🌐 www.repa-druck.de



## FÜR GUTE ARBEIT IM SAARLAND

REPA WÜNSCHT VIEL SPASS BEIM LESEN DER AK-KONKRET